- 3. 1. Kann bas für einen endgültig erloschenen Geschäfts= betrieb noch in der Zeichenrolle eingetragene, aber jederzeit der Popularklage auf Löschung aus § 9 Abs. 1 Kr. 2 W3G. aus= gesetzte Warenzeichen badurch wieder aufleben, daß der letzte Inhaber jenes Geschäftsbetriebs wieder einen solchen beginnt?
- 2. Rann der Popularfläger neben der Löschung des Zeichens auch die Unterlassung seines Gebrauchs verlangen?

W3G. § 9 Abs. 1 Mt. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1936 i. S. Naftalan-Gesellschaft J. D. SmbH. (Bell.) w. Nafalan-Gesellschaft mbH. (Kl.). II 183/35.

> I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kaufmann J. D. in D.-Bl. hatte sich 1894 mit dem Bergingenieur E. J. in Tiflis zusammengeschlossen, um eine von J. hergestellte und Naftalan genannte Salbe in den Verkehr zu bringen. Wesentlicher Bestandteil der Salbe war eine bei dem russischen Ort Naftalan gewonnene Nafta (Erdöl), der an ihrem Fundort und auch in seiner weiteren Umgedung schon seit langem besondere Heistraft bei Hautkrankheiten zugeschrieben wurde. Auf Unmeldung des D. vom 29. März 1897 war für ihn das Wortzeichen "Naftalan" unter Nr. 24148 in die deutsche Zeichenrolle eingetragen.

Durch Bertrag vom 11. März 1898 übertrugen J. und D. die Einführung und den Vertrieb der Heilfalbe Naftalan dem Fabrikbesither Dr. A. L. in M., ber für diesen Betrieb mit anderen Personen die Naftalan-Gesellschaft mbH. in M. gründete. Das Warenzeichen Nr. 24148 wurde auf die Gesellschaft überschrieben. 1902 entzweiten sich J. und D. mit L. Durch rechtsträftig geworbenes Urteil des Landgerichts M. vom 2. Dezember 1902 wurde die Nichtigkeit bes Gesenschaftsvertrags ausgesprochen. Das Warenzeichen "Naftalan" wurde wieder auf D. übertragen, der nun felbst ben Vertrieb der Salbe wieder führte unter der seit dem 15. Mai 1903 im Handelstegister eingetragenen Firma "J. D., General-Depot für Naftalan" zunächst in D., später in D.-Bl. Dr. L. betrieb die von ihm gegründete Gesellschaft weiter. Sie beschäftigte sich mit Berstellung und Bertrieb von Salben aus Nafta anderen Ursprungs. Dr. L. hatte icon am 22. Dezember 1902 noch für die Raftalan-Gesellschaft mbg. bas Wortzeichen "Nafalan" für "medizinische, pharmazeutische und kosmetische Naftaprodukte" zur Zeichenrolle augemeldet. Das Zeichen wurde am 12. März 1903 unter Nr. 58746 eingetragen. Die Naftalangesellschaft änderte durch den Gesellschafterbeschluß vom 27. April 1903 ihre Firma in "Nafalan-Gesellschaft EmbH." zu M.; die Anderung der Firmenbezeichnung wurde am 28. April 1903 in bas Handelsregister eingetragen. Die Reichenrolle wurde entsprechend berichtigt.

Das Warenzeichen "Naftalan" der Beklagten wurde am 10. Zuli 1903 vom Patentamt gelöscht, weil es ausschließlich aus einer Angabe über die Herkunft der Ware bestehe und beshalb nach § 4 Nr. 1 WIG. nicht eintragungsfähig gewesen sei. Die Anregung zu dieser Löschung hatte L. am 25. Februar 1903 gegeben.

Nach dem Tode des D. (1909) führten seine Kinder und Erben den Nastasanvertrieb in Erbengemeinschaft fort.

Durch den Weltkrieg wurde sowohl ihnen wie der klagenden Nasalan-Gesellschaft der Bezug von Nasta unmöglich. Die Betriebe konnten nur noch ihre Vorräte an Rohmaterial ausarbeiten und die noch vorhandenen Warenvorräte vertreiben. Auch nach Beendigung des Krieges hat Dr. L. die Einsuhr von Nasta nicht wieder ausgenommen. Dagegen hat die Firma D. unter ihrem nunmehrigen Inhaber E. D. den Betrieb wieder begonnen. Er war im Jahre 1923 nach dem Ausscheiden der Miterben Alleininhaber des Geschäfts geworden. Er brachte es mit allen Zeichen- und Firmenrechten in die durch Bertrag vom 6. August 1928 gegründete "Rastalan-Gesellschaft J. D. Imdh." zunächst in W., jeht in D., ein. Für diese Gesellschaft war seit Sommer 1929 das deutsche Warenzeichen "D.-Nastalan" unter der Nr. 404284 in die Zeichenrolle eingetragen (im folgenden: Nastalan).

Die sämtlichen Anteile der Nafalan-Gesellschaft waren schon vor dem Weltkrieg in der Hand des Dr. L. Er veräußerte sie Ende 1930 an den Arzt Dr. S. in M., der seit 1921 verheiratet ist mit der Tochter des Apothesers E. St.; nach dem Tod des St. ist die Shefrau des Dr. S. Meininhaberin der eingetragenen Firma "Deutsches Lanastal-Laboratorium E. St." in M. geworden. Dieses Unternehmen hat spätesiens seit 1920 an Stelle des D. schen Nastalan einen anderen Salbenstoff verwendet, den es selbst aus Nasta anderer Herkunft herstellte.

Unter der Behauptung, die Beklagte habe sich gerühmt, von der Firma Nasalan-Gesellschaft mbh. die Unterlassung ihrer Bezeichnung sordern zu können, hat diese Firma mit der vorliegenden Nage Feststellung verlangt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die waren- oder sirmenmäßige Verwendung der Bezeichnung "Nasalan" zu verdieten oder die Löschung bes für die Klägerin eingetragenen Warenzeichens Nr. 58746 zu verlangen, ferner daß der Beklagten keine Schadensersatzungprüche gegen die Klägerin wegen des Gesbrauchs der Bezeichnung "Nasalan" zuständen.

Die Beklagte hat Wiberklage erhoben mit dem Antrag, der Mägerin den Gebrauch der Bezeichnung Nasalan als Waren- und Firmenbezeichnung zu verbieten, sie zur Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens Nasalan (Nr. 58746) und des Wortes "Nasalan" in der Firma zu verurteilen und die Schadensersatzsschicht der Klägerin für die Verwendung der Bezeichnung Nasalan seit dem Tage der Eintragung des seizen Geschäftssührers der Klägerin in das Handelseregister, d. i. dem 13. September 1930, sestzustellen. Mit Küchscht auf diese auf § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 15 WBG., §§ 1 und 3 UnlWG., § 826 BGB. und auf § 8 des zwischen Dr. L., J. und D. abgeschlossenen Vertrags gestlützte Widerklage hat die Klägerin ihre Klage sür erledigt erklärt.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen, die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Beklagten (Widerklägerin) wurde dem Löschungsanspruch stattgegeben.

Aus ben Grünben:

Von den Klagegründen, auf welche die Widerklageansprüche gestütt sind — und nur diese sind im Streit —, kommt in erster Reihe der des 89 Abf. 1 Nr. 2 WAG. in Betracht. Danach foll bas für die Klägerin eingetragene Warenzeichen "Nafalan" aus zwei Gesichtsvunkten erloschen sein. Nach Ansicht der Beklagten (Widerklägerin) ist ein Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehörte, nicht vorhanden gewesen, als das Reichen am 4. Runi 1903 auf die Nasalan-Gesellschaft mbh. (Klägerin) übertragen wurde; weiter habe Dr. S. den im Jahre 1930 von Dr. L. durch Kauf der Embh.-Anteile mit der Firma und bem Warenzeichen erworbenen Geschäftsbetrieb ber Rlägerin nicht fortgefest, falls ein solcher damals überhaupt noch bestanden haben sollte, was in erster Reihe zu verneinen sei. Un dem Erfordernis der Kortsetzung sehle es, weil Dr. S. in Wirklichkeit die Betriebseinrichtungen von Dr. L. nicht übernommen habe, auch einen selbständigen Geschäftsbetrieb gar nicht besitze, sondern lediglich als Geschäftsführer ben seiner Chefrau, der Inhaberin der Firma "Deutsches Lanaftal Laboratorium E. St.", führe. Tatfächlich habe aber ein Geschäftsbetrieb der Klägerin in den 12 Jahren von 1918 bis 1930 überhaupt nicht mehr beanstanden, da sie keine Ware mehr hergestellt. sondern nach Aussage des Reugen L. lediglich auf eingehende Bestellungen hin aus ihren Beständen abgegeben habe, solange es möglich gewesen sei, bis der Vertrieb nach und nach eingeschlafen sei.

Das Berufungsgericht sieht aus keinem dieser Gesichtspunkte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WBG. als gegeben an. Es verneint in erster Reihe, daß es sich im Jahre 1903 um die Übertragung des Warenzeichens an ein anderes Unternehmen gehandelt habe. In Wahrheit habe der Gesellschafterbeschluß der "Nastalan-Gmbh." vom 27. April 1903 nur eine Firmenänderung dieser Gesellschaft mbh. in "Nafalan-Gmbh.", nicht aber die Aussölung der Nastalan-Gmbh. behufs Gründung einer neuen Gesellschaft mbh. mit dem Namen "Nasalan-Gmbh." zum Gegenstande gehabt. Dieselbe Gesellschaft mbh., die das Nasalan-Zeichen erwirkt und das Nasalan-Geschäft eingeleitet, habe somit unter Weiterführung der darin erzeugten Ware lediglich ihren Geschäftsnamen geändert; in dieser Form sei auch die Eintragung in die Zeichenrolle ersolgt.

Die Angriffe ber Revision hiergegen sind nicht begründet... (Wird

ausaeführt.)

Das Berufungsgericht sieht auch das übrige Vorbringen der Beflagten nicht als geeignet an zur Begründung ihrer Widerklageansprüche aus dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WRG. Es gelangt zu diesem Ergebnis auf Grund der Würdigung der Behauptungen ber Beklagten, daß schon längere Zeit vor dem Erwerb ber Geschäftsanteile der Nafalan-Gesellschaft mbh. durch Dr. S. von Dr. L. Ende 1930 ein Geschäftsbetrieb nach bessen Aussage als Reuge überhaupt nicht mehr bestanden habe, daß aber Dr. S. den Geschäftsbetrieb, falls ein solcher bei dem Erwerbe der Anteile durch ihn doch noch bestanden haben sollte, nicht fortgesett habe. Das Berufungsgericht begründet seinen ablehnenden Standpunkt damit, daß zwar in der Reit von Kriegsende bis 1930 keine Werbung mehr betrieben worden sei, ebenso keine Herstellung von Ware und daher auch kein Bertrieb einer solchen, daß aber auf Anfragen über den Bertrieb immer noch Auskunft gegeben und der Austand auch so gehalten worden sei, daß der Betrieb habe wieder eröffnet werden können; vor allem aber hätten die Firma der Gesellschaft mbh. und ihr Warenzeichen stets weiter bestanden. Zu der Frage der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs durch Dr. S., die es bejaht, führt das Berufungsgericht aus, daß der Erwerd der Anteile durch jenen, wie auch die Mägerin betone, weder die Firma noch den Bestand des Unternehmens berühre, "das sich nach wie vor mit Herstellung und Vertrieb von Nafalan befasse". Da "die mehr oder weniger weitgehende

Übernahme und Beibehaltung auch der bisherigen Betriebseinrichtungen dafür ohne entscheidende Bedeutung" sei, so brauche auch auf die insoweit von der Beklagten behaupteten Einzelheiten nicht eingegangen zu werden.

Diese Rechtsauffassung ist, wie die Rebission mit Recht rügt,

irria.

Spätestens im Laufe des Jahres 1930, also noch vor dem Erwerb ber fämilichen Geschäftsanteile ber Klägerin gegen Ende 1930 durch Dr. S. aus dem bisherigen Besitz bes Dr. L., hatte die Nafalan-Gesellschaft mbh. (Klägerin) keinen Geschäftsbetrieb mehr. Denn nach der Aussage des Reugen Dr. L., dem das Berufungsgericht auch sonst Glauben schentt, hat ein Betrieb zur Berftellung von Salbe in den 12 Jahren von Kriegsende bis Ende 1930 überhaupt nicht mehr bestanden. Der Vertrieb ist danach während biefer Reit berart vor sich gegangen daß keinerlei geschäftliche Werbung betrieben, sondern daß die Gesellschaft mbH. lediglich auf eingehende Bestellungen bin aus ihren Beständen fertige Ware abgegeben hat, folange solche noch vorhanden war, und daß der Vertrieb auf diese Weise nach und nach ganz eingeschlafen ist. Der Zeuge Dr. L. erklärt weiter, dan er franklich gewesen sei und sich beshalb "bon ber Naftalan-Sache habe zurückziehen wollen, und daß er auch aus diesem Grunde nach Kriegsende keine ernsten Schritte unternommen habe, um das Ol aus dem Kaukasus wieder beziehen zu können".

Es handelt sich hiernach also keineswegs um eine nur vorübergehende Betriedsstillegung, wie sie vom erkennenden Senat in einzelnen Fällen als eine z. B. durch die Kriegsverhältnisse verursachte, dem Fortbestand des Warenzeichens unschädliche Zwischenmaßregel zugelassen worden ist, sondern um ein absichtliches allmähliches Aufgeben des Geschäftsbetrieds aus Gründen rein persönlicher Natur des Inhabers sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft mbh. Dr. L. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch, daß es sich um eine jedenfalls während der Dauer seines Besitzes der sämtlichen Geschäftsanteile endgültige Maßnahme handelte. Das Berufungsgericht bemerkt zur Begründung seines gegenteiligen Standpunkts, daß die Firma und das Warenzeichen der Gesellschaft mbh. für ihren Geschäftsbetried weiter bestanden hätten, serner daß nach der Aussage des Zeugen Dr. L. sein Sohn auf Anfragen über den Betrieb immer noch Auskunft gegeben habe und der Betrieb

wiedereröffnungsfähig geblieben sei. Aber bas Berufungsgericht geht von rechtsirrigen Erwägungen aus, indem es sich zur Begründung seiner Auffassung, daß der Geschäftsbetrieb ber Gesellschaft mbH. trop der oben wiedergegebenen taflächlichen Verhältnisse des Unternehmens nicht ausgehört habe zu bestehen. auf die von ihm angeführten Umstände stütt. Das Fortbestehen ber Firma und bes Warenzeichens ber Gefellschaft mbb., worauf bas Berufungsgericht zur Begrundung seines Standpunkts in erster Reibe Wert legt, ist für die Frage, ob ein Betrieb tatsächlich fortbesteht oder zu bestehen aufgehört hat, ohne entscheidende rechtliche Bedeutung. Denn um die Berechtigung des Fortbestehens des Warenzeichens wird ja gerade gestritten, nämlich ob das noch in der Rolle eingetragene Warenzeichen seine bestimmungsmäßige Aufgabe erfüllen tann, als hertunftszeichen bes Geschäftsbetriebs zu bienen, für ben es auf Grund seiner Gintragung in der Rolle bestimmt ist (§§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Ar. 2 ABB.). oder ob es diese gesetliche Zwedbestimmung nicht mehr erfüllen fann, weil der Geschäftsbetrieb, mit dem es nach dem Gesets (§ 7 Abs. 1 WAG.) unlösbar verbunden sein soll, und mit dem es nach ben obigen Ausführungen bei seiner Anmelbung (22. Dezember 1902) und Eintragung (12. März 1903) auch tatfächlich verbunden gewesen ist, zu bestehen endgültig aufgehört hat. Wäre dies lette der Kall. so märe das Reichen innerlich rechtsunwirkam geworden und seine Eintragung in der Zeichenrolle, die nur noch rein förmliche Bedeutung besäke, wäre jederzeit auf die Popularklage aus 89 Abs. 1 Nr. 2 WRG. der Löschung ausgesetzt (vgl. z. B. Urteil des erkennenden Senats vom 26. März 1935 II 277/34 mit Nachweisen, RGB. Bb. 147 S. 332 (Westulap-Sachel). Aus dem Kortbestehen der Kirmeneintragung aber ergibt sich ebenfalls gar nichts für die Frage. ob die Gesellschaft mbh. noch ihren Betrieb zur Herstellung und zum Bertrieb der von ihr hergestellten Waren fortsett. Nicht recht verständlich und nur durch die rechtsirrige Auffassung des Berufungsgerichts von dem Begriff der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebs (§ 9 Abs. 1 Ar. 2 WAG.) erklärlich ist es, daß das Berufungsgericht seine Auffassung von der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs weiter auf ben Umstand stüten zu können glaubt, daß, wenn auch in der Reit von Kriegsende bis Ende 1930 von der Gesellschaft mb. keine Werbung mehr geschehen, so boch immerhin auf Anfragen über ben

Vertrieb der Sohn des Zeugen Dr. L. noch Auskunft gegeben habe. Endlich beruht auch die Heranziehung des Umstandes, daß nach der Auskage des Zeugen Dr. L. die Einrichtung die Möglichkeit gewährt habe, den Betrieb wieder zu eröffnen, auf der bereits betonten rechtsirrigen Aussassiehung des Berufungsgerichts über den Begriff der Nichtsortsehung des Geschäftsbetriebs. Auf diesem Rechtsirrtum des Berufungsgerichts beruht auch die Nichtbeachtung der oben wiedergegebenen, nach der Aussage des Zeugen Dr. L. während der Zeit von Kriegsende die Ende 1930, d. i. dis zu dem Zeitpunkt des Verkaufs der sämtlichen Geschäftsanteile der Klägerin durch Dr. L. an Dr. S. bestehenden tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens einschließlich der Angabe des Zeugen über die Ursache, die sie veranlaßt hat.

Hiernach war der bisherige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mbh. (Klägerin) bereits spätestens im Laufe des Jahres 1930 in seinen Grundlagen erloschen. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts ist, da sie, wie dargelegt, auf Rechtsirrtum beruht, nicht bindend. Hatte aber der bisherige Geschäftsbetrieb der Alägerin endaültig sein Ende erreicht, indem seine Grundlagen, wie ausgeführt, fortgefallen sind, so kommt es nicht darauf an, ob sein Inhaber — hier die Klägerin — die Absicht gehabt hat, bei günstiger Gelegenheit den Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen. War der bisberige Betrieb in seinen Grundlagen erloschen, so kann nach der Berkehrsanschauung von seiner Fortsetzung nicht mehr die Rede sein (Urteile des erk. Senats vom 17. April 1928 II 358/27 betr. "Zwillings- und Mingsmarke" in MuB. 27/28 S. 447 = 3B. 1928 S. 2079 Nr. 6 und vom 26. März 1935 II 277/34 betr. "Aeskulap" in RGA. Bb. 147 S. 332). Dieser Grundsat ist in der lettgenannten Entscheidung auch für den — hier nicht vorliegenden — Fall der Übertragung eines in Wahrheit nicht mehr bestehenden Geschäftsbetriebs mit dem für diesen noch in der Rolle stehenden Warenzeichen auf einen anderen ausgesbrochen. Es ist dort auch für diesen Kall unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Rechtslehre angenommen, daß auch der angebliche Erwerber, auf ben das Warenzeichen in der Rolle umgeschrieben ist, der Popularflage aus § 9 Abs. 1 Ar. 2 WBG, unterliege; denn das Zeichenrecht könne auch bei ihm nicht etwa hinterber durch Verknüpfung mit seinem Betriebe zu Kräften kommen (RGZ. a. a. D. [335]). Das

Warenzeichen bleibt aber mit dem Mangel der innerlichen Rechtsunwirkamkeit, der nach dem Geset (§ 7 Abs. 1 WBG.) von selbst eintretenden Rechtssolge des Fortsalls des Geschäftsbetriebs, sür den es bestimmt ist und mit dem es nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 a. a. D. unlösdar verdunden ist, dauernd belastet. Seine Eintragung in die Beichenrolle hat nur noch sormale Bedeutung und ist jederzeit auf die Popularklage auß § 9 Abs. 1 Ar. 2 WBG. der Löschung außgesett (vgl. oben). Deshalb ist auch die übrigens jeder näheren Begründung entbehrende, sich nur der Behauptung der Klägerin anschließende Annahme des Berufungsgerichts, daß "sich die Klägerin nach wie vor mit Herstellung und Vertrieb von Nasalan besast", für diesen Löschungsanspruch rechtlich unerheblich. Sollte es der Fall sein, so würde es sich nach den vorhergehenden Ausführungen um die Eröffnung eines neuen Betriebes der Klägerin handeln.

Da nach den vorstehenden Darlegungen der Geschäftsbetrieb der Rlägerin, zu dem das Warenzeichen "Nasalan" gehört, spätestens seit dem Laufe des Jahres 1930 nicht mehr fortgesetzt wird, so waren bereits lange vor der Klageerhebung und daher erst techt lange vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. gegeben.

Der Widerklageanspruch 2 auf Einwilligung der Klägerin in die Löschung des für sie eingetragenen Wortzeichens Nr. 58746 "Nafalan" ist daher auß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. gegeben, die Revision der Beklagten zu diesem Punkte somit begründet.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ar. 2 WBG. gewährt aber ausdrücklich und unzweideutig einem jeden nur die Sachbesugnis zur Erhebung der Klage auf Löschung des Warenzeichens. Insoweit ist der Widerklageanspruch Ar. 2 nach den vorstehenden Darlegungen abweichend von der Entscheidung des Berufungsgerichts begründet. Dagegen kann die Sachbesugnis der Beklagten (Widerklägerin) zur Geltendmachung der übrigen Klageansprüche auf Löschung des Wortes "Nasalan" in der Firmenbezeichnung der Klägerin (Ar. 3), auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung "Nasalan" als Warenzeichen oder Firmenbezeichnung im geschäftslichen Verlehr mit pharmazeutischen oder kosmetischen Mitteln (Ar. 1), endlich auf Feststellung der Verpflichtung der Klägerin zum Ersat des Schadens, der ihr durch die Verwendung der Vezeichnung "Nasalan" seitens der Klägerin seit dem 13. September

1930 (Tag der Eintragung des jekigen Geschäftsführers der Klägerin im Handelsregister) entstanden ist und weiter entstehen wird (Nr. 4). aus & 9 Abs. 1 Ar. 2 BRG, nicht bergeleitet werden. Der Unterlassungsansbruch ist ein selbständiger Ansbruch mit eigenen rechtlichen Voraussekungen neben dem Löschungsansbruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WAG. Gegenüber dem klaren Wortlaut der gesetlichen Bestimmung, die auf den Anspruch auf Löschung des Warenzeichens beschränkt ist, ist auch die Möalickkeit einer Erweiterung der Alagebefugnis des Bobularklägers zur Erhebung des weiteren Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs der betr. Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr und als Firmenbestandteil entsbrechend der aukerorbentlichen Magebefranis des & 13 Abs. 1 UniWG. der ein dem & 9 Abi. 1 Nr. 2 BAG, immerbin rechtsähnlicher Gedanke zugrundeliegt. nicht gegeben. — Auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WRG., auf ben die Widerklageansprüche ebenfalls gestütt sind, kann die Beklagte ebenso wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr als die Löschung des Warenzeichens verlangen.

Die übrigen Widerklageansprüche (Nr. 1, 3 und 4) sind aber auß § 1 UnlWG. gegeben. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf Rechtsirrtümern verschiedener Art... (Wird ausgeführt.)